



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

### **Planfeststellung A 20**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach den bisherigen Planungen zur A 20, dargestellt auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, ist mit einer Planfeststellung aller Teilabschnitte inklusive westlicher Elbquerung bis zum Jahr 2013 zu rechnen. Der Verkehrsminister wird in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 11.09.2012 mit den Worten zitiert, dass er bis 2014 Baurecht für alle Abschnitte der A 20 haben will.

Bis wann plant die Landesregierung die Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 4 zwischen Wittenborn und der A 7 (Bad Bramstedt), den Abschnitt 5 zwischen der A 7 (Bad Bramstedt) und der L 114 (Bokel), den Abschnitt 6 zwischen der L 114 und der A 23 (Hohenfelde), den Abschnitt 7 zwischen der A 23 (Hohenfelde) und der B 431 (Glückstadt) mit den Teilabschnitten zwischen Hohenfelde und Sommerland sowie Sommerland und Glücksstadt und den Abschnitt 8 mit westlicher Elbquerung zwischen der B 431 (Glückstadt) in SH und der K 28 (Drochtersen) in NI abzuschließen? Bitte tabellarisch darstellen.

Antwort:

<b>Abschnitt</b>		<b>Planfeststellungsbeschluss (Jahr)</b>
<b>4</b>	<b>Wittenborn - A 7</b>	3. Quartal 2013
<b>5</b>	<b>A 7 - L 114</b>	3. Quartal 2014
<b>6</b>	<b>L 114 - A 23</b>	3. Quartal 2014
<b>7</b>	<b>A 23 - B 431</b>	3. Quartal 2014
<b>8</b>	<b>B 431 (SH) - K 28 (NI)</b>	4. Quartal 2013

Die laufenden Planfeststellungsverfahren sollen genutzt werden, um die Neubewertung der prognostizierten Verkehrsströme sowie der ökologischen und finanziellen Folgewirkungen vorzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen hat der Vorhabenträger entschieden, diese in die laufenden Planfeststellungsverfahren einzuarbeiten, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen. Daher können die Planfeststellungsbeschlüsse in den Abschnitten 5 bis 7 erst in 2014 erlassen werden.

Die genannten Termine für den Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse stehen jedoch in Abhängigkeit vom Verlauf der jeweiligen Planfeststellungsverfahren. Die dort eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen können ggfls. zu rechtlich notwendigen Planänderungen führen. Die planungsrechtliche Sicherstellung solcher Planänderungen kann zu einem erhöhten Zeitbedarf bei der Beschlussbearbeitung führen.

Sollten Klagen gegen die Planfeststellungsbeschlüsse eingereicht werden, kann davon ausgegangen werden, dass rechtskräftige vollziehbare Planfeststellungsbeschlüsse – und damit Baurecht – günstigenfalls in 2014 vorliegen werden.